

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Harzer, Kummer und Kuschel (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Harzer (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6/7420 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

Zuwendungen an Bürgerinitiativen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 153. Plenarsitzung am 4. Juli 2019 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 26. August 2019 wie folgt beantwortet:

Die oben genannte Mündliche Anfrage wurde in der Plenarsitzung am 4. Juli 2019 behandelt. Es ergaben sich Nach- und Zusatzfragen der Abgeordneten Harzer, Kummer und Kuschel, die ich nachfolgend für die Landesregierung beantworte:

Zu den Nachfragen des Abgeordneten Harzer:

Zu Frage 2:

Welche Bürgerinitiativen wurden für welchen Zweck unterstützt?

Ergänzende Antwort:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorranggebiet	Bürgerinitiative	Betrag in Euro
W 29 - Hirschberg	Bürgerinitiative Naturfreunde Gefell-Hirschberg	2.000,00
W 28 - Tanna-Unterkoskau	Pro Vogtlandschaft e.V.	2.000,00
W 26 - Löhma	Bürgerinitiative "Unser Wald bleibt stehen"	2.000,00
W 39 - Tanna-Schilbach	Pro Vogtlandschaft e.V.	2.000,00

Zu Frage 4:

Welche Rechtsfolgen, zum Beispiel Rückforderungsansprüche gegen den Landrat oder Klagegründe gegen die Höhe der Kreisumlage, ergäben sich aus einem fehlerhaften Handeln des Landrats in dieser Angelegenheit und wie wird dies jeweils begründet?

Ergänzende Antwort:

Wegen der Einbeziehung der Zuwendungen in die Kreisumlageerhebung besteht ein unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, der grundsätzlich Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Bescheide eröffnet. Dies wäre gegeben, wenn das Umlagesoll in Höhe von einem Prozent des Umlagesatzes der Kreisumlage zu Unrecht erhoben wurde (vergleiche Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2008 - 2 KO 994/06). Die Summe liegt hier jedoch unter der genannten Grenze von einem Prozent. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Schreiben vom 2. August 2019 mitgeteilt, dass vorliegend eine rechtliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Bürgerinitiativen durch den Landkreis nicht ersichtlich ist und Zuwendungen an Bürgerinitiativen in diesem Zusammenhang zu unterbleiben haben. Mit Schreiben vom 16. August 2019

hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Landkreis drüber hinaus um substantiierte Prüfung und Mitteilung gebeten, ob und auf welcher Grundlage durchsetzbare Rückforderungsansprüche des Landkreises gegenüber den in der Antwort auf Frage 2 genannten Bürgerinitiativen als Zahlungsempfänger bestehen.

Zur Zusatzfrage des Abgeordneten Kummer:

"Es ist ja in Rede gewesen, dass Bürgerinitiativen die Unterstützung erhalten haben. Wenn diese Bürgerinitiativen keine Rechtspersönlichkeiten sind, also wie ein eingetragener Verein zum Beispiel, ist dann der Landrat überhaupt ermächtigt, eine Bürgerinitiative zu fördern?"

Antwort:

Ob eine Bürgerinitiative von einem Landkreis gefördert werden kann, wenn sie kein eingetragener Verein ist, kann nicht pauschal, sondern nur im jeweiligen konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Wie jedoch bereits in diesem Schreiben in der ergänzenden Antwort auf die Frage 4 dargelegt, besteht im vorliegenden Fall ohnehin keine rechtliche Grundlage für die Unterstützung der Bürgerinitiativen durch den Landkreis.

Zur Zusatzfrage des Abgeordneten Kuschel:

"Herr Staatssekretär, es verwundert, dass Sie in Ihrer Antwort nicht auf die Rechtsprechung in Thüringen abgestellt haben, zum Beispiel, was die Kreisumlagenproblematik betrifft, Klage der Stadt Bleicherode gegen Landkreis Nordhausen. Deshalb also die Frage, inwieweit es unter Einbeziehung dieser Rechtsprechung, die im Grundsatz davon ausgeht, dass die Landkreise bei freiwilligen Aufgaben eine absolute Zurückhaltungspflicht haben, weil sich alles auf die Kreisumlage durchschlägt - Wie ist dort dieser Vorgang zu bewerten? Also unter Hinzuziehung dieser Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf die Kreisumlage und die Zurückhaltungspflicht bei freiwilligen Aufgaben durch die Landkreise."

Antwort:

Wie bereits in diesem Schreiben in der ergänzenden Antwort auf die Frage 4 dargelegt, besteht im vorliegenden Fall keine rechtliche Grundlage für die Unterstützung der Bürgerinitiativen durch den Landkreis. Auch unter Einbeziehung der zitierten Rechtsprechung ergibt sich insoweit keine andere Bewertung.

In Vertretung

Höhn
Staatssekretär